

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der WECO Bahnüberwege- und Auffangwannenbau GmbH – nachfolgend WECO

(Stand; Juni 2017)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von WECO erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (**nachfolgend kurz „ALB“**). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die WECO mit ihrem Vertragspartner (**nachfolgend auch „Kunde“ genannt**) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von WECO an den Kunden, selbst wenn sie dabei nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn WECO ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn WECO auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von WECO sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann WECO innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen WECO und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser ALB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Verkaufs-/Liefergegenstand (**nachfolgend kurz „VLG“**) vollständig wieder. Mündliche Zusagen von WECO vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich daraus nicht jeweils ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser ALB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von WECO nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern damit eine Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(4) Angaben von WECO zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) WECO behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von WECO weder

als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von WECO diese Gegenstände

de vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder

wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen von WECO aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer; bei Exportlieferungen zusätzlich auch zuzüglich Zoll sowie Gebühren und

anderer öffentlicher Abgaben. Bei Großflächenplatten Typ „ Moselland“ und Auffangwannen Typ „ WECO“ sind Paletten im Preis inbegriffen.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von WECO zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von WECO (jeweils abzüglich eines ausdrücklich prozentual oder fest vereinbarten Rabatts).

(3) Rechnungen von WECO sind spätestens innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblicher Zeitpunkt ist deren Eingang bei WECO. Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert schriftlich vereinbart wird. Leistet der Kunde innerhalb der Fälligkeitsfrist nicht vollständig, sind ausstehende Beträge ab dem Tag nach Ende der Fälligkeitsfrist mit 5 % p. a. zu verzinsen; das Recht von WECO zur Geltendmachung darüber hinausgehender Zinsen und Kosten wegen Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) WECO ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern und durch die eine vollständige Bezahlung der offenen Forderungen von WECO durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Von WECO in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe durch WECO an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) WECO kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen WECO gegenüber nicht nachkommt.

(4) WECO haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die WECO nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse WECO die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist WECO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber WECO vom Vertrag zurücktreten.

(5) WECO ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, WECO erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Gerät WECO mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von WECO auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser ALB beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefährübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von WECO in D-54550 Daun, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet WECO auch Einbau oder Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem Einbau oder Montage zu erfolgen hat.

(2) Versandart und Art der Verpackung obliegen dem pflichtgemäßen Ermessen von WECO.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des VLG (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunde über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder WECO noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Einbau/Montage) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und WECO dies dem Kunden angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefährübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch WECO betragen die Lagerkosten [0,25]% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Geltendmachung und Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird von WECO nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der VLG als abgenommen, sobald

- (a) die Lieferung und, sofern WECO auch Einbau oder Montage schuldet, Einbau oder Montage abgeschlossen ist,
- (b) WECO dem Kunden dies unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 Abs. (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- (c) seit Lieferung, Einbau oder Montage zwölf Werktagen vergangen sind oder der Kunde den VLG in Benutzung genommen (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen) hat und in diesem Fall seit Lieferung, Einbau oder Montage sechs Werktagen vergangen sind und
- (d) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund unterlassen hat als wegen eines gegenüber WECO angezeigten Mangels, der die Nutzung des VLG für ihn unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr und beginnt grundsätzlich mit Lieferung des VLG; soweit eine Abnahme erforderlich ist, beginnt sie mit Abnahme des VLG. Für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch WECO oder seine Erfüllungsgehilfen, gelten stattdessen jeweils die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(2) Die gelieferten VLG sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten bezüglich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, sofern WECO nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die VLG als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge WECO nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, zu dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von WECO ist ein beanstandeter VLG frachtfrei an WECO zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet WECO dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der VLG sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten VLG ist WECO nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von WECO, kann der Kunde unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die WECO aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird WECO nach ihrer Wahl ihre eigenen Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen WECO bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder – z. B. aufgrund dessen Insolvenz, - aussichtslos ist. Während der Dauer dieses Rechtsstreits gegen Hersteller und Lieferanten ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen WECO gehemmt.

(6) Die Gewährleistung von WECO entfällt, wenn der Kunde ohne deren Zustimmung den VLG verändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde infolge der von ihm ohne Zustimmung von WECO veranlassten Änderung entstehende Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 7 Schutzrechte

(1) WECO steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der VLG frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) Für den Fall, dass der VLG ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird WECO nach seiner Wahl und auf seine Kosten den VLG derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der VLG aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Kunden alternativ – z. B. durch Abschluss eines Lizenzvertrages - das Nutzungsrecht daran verschaffen. Gelingt WECO dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser ALB.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von WECO gelieferte Produkte anderer Hersteller wird WECO nach ihrer Wahl eigene Ansprüche gegen Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen WECO bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder – z. B. aufgrund dessen Insolvenz - aussichtslos ist. Während der Dauer dieses Rechtsstreits gegen Hersteller und Vorlieferanten ist die Verjährung der betreffenden Ansprüche des Kunden gegen WECO gehemmt.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von WECO auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) WECO haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, Einbau und Montage des VLG, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie von solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, ferner Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des VLG ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit WECO danach gemäß § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die WECO bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehen hat oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des VLG sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des VLG typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von WECO für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung von WECO) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von WECO.

(6) Soweit WECO technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von WECO wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

(1) WECO behält sich das Eigentum an dem VLG bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WECO berechtigt, den VLG zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch WECO liegt ein Rücktritt vom Vertrag. WECO ist nach Rücknahme des VLGs zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös - abzüglich angemessener Verwertungskosten - ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den VLG pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, ist der Kunde verpflichtet, diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde WECO davon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit WECO die Möglichkeit erhält, seine Eigentumsrechte geltend zu machen, insbesondere Klage gemäß § 771 ZPO zu erheben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, WECO die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Wahrung seiner Eigentümerrechte, insbesondere einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den WECO insoweit entstehenden Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, den VLG im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Kunde tritt WECO jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des von WECO für ihre Vertragsleistungen fakturierten Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der VLG von ihm ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung dieser an WECO abgetretenen Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von WECO, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. WECO verpflichtet sich jedoch, diese Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber WECO aus den vereinnahmten Erlösen vereinbarungsgemäß erfüllt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt so ein Fall ein, hat WECO Anspruch darauf, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner umgehend bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, den Schuldnern (Dritten) die Abtretung förmlich anzeigt und WECO davon abschriftlich informiert.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung des VLG durch den Kunden wird stets für WECO vorgenommen. Wird der VLG mit anderen, nicht WECO gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt WECO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des VLG (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zum Wert der anderen, verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Im Übrigen gelten für die durch Verarbeitung entstehende Sache die obigen Regelungen für den von WECO unter Eigentumsvorbehalt gelieferten VLG entsprechend.

(6) Wird der VLG mit anderen, nicht WECO gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt WECO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des VLG (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zum Wert der anderen vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde WECO daran anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt insoweit das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für WECO.

(7) Der Kunde tritt zur Sicherung aller Forderungen von WECO gegen ihn auch die Forderungen an WECO ab, die ihm durch Verbindung des VLG mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) WECO verpflichtet sich, ihr vom Kunden eingeräumte Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die damit zu sichernden Forderungen von WECO gegenüber dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt insoweit WECO.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen WECO und dem Kunden nach Wahl von WECO der Gerichtssitz von WECO in D-54550 Daun oder der Sitz des Kunden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen WECO und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese ALB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ALB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Der Kunde wurde darauf hingewiesen und nimmt davon Kenntnis, dass WECO Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, diese Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.